

## ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen**

**betreffend Prüfung von Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 AsylG hinsichtlich der am 28.1.2021 nach Georgien abgeschobenen Mädchen**

**eingebracht im Zuge der Debatte in der 81. Sitzung des Nationalrats über ein ausreichend unterstütztes Verlangen gemäß § 46 Abs. 6 des Geschäftsordnungsgesetzes der FPÖ mit dem Titel "Für die Freiheit – Gegen Zwang, Willkür und Rechtsbruch!"**

Wie in der dringlichen Anfrage angeschnitten, findet derzeit eine Diskussion über die Rolle des Sicherheitsapparates im Zusammenhang mit der Durchsetzung verfassungsrechtlich höchst bedenklicher, unverhältnismäßiger und grundrechtswidriger Maßnahmen statt. Diese Frage wird auch im Zusammenhang mit der in der Nacht vom 27. auf den 28. Jänner 2021 durchgeföhrten Abschiebung zweier Schülerinnen nach Georgien debattiert.

In den darauffolgenden Tagen haben hunderte Menschen von ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch gemacht und gegen die Abschiebungen der Kinder mittin in der Corona-Pandemie demonstriert, so sind etwa in Graz und in Innsbruck über 600 Leute auf die Straße gegangen. Die Demonstration in Innsbruck am 30.01.2021 wurde von der Polizei aufgelöst. Auch am Nachmittag vor der Abschiebung am 27.01.2021 wurde bereits vor dem Familienanhaltezentrum Zinnergasse gegen die für die Morgenstunden des nächsten Tages geplante Abschiebung von Tina und ihrer Schwester demonstriert. Auch in der Nacht der Abschiebung fanden sich Personen vor dem Familienanhaltezentrum zusammen. Vielen war dies ein Anliegen, um dem wartenden Vater zur Seite zu stehen. Die zwei Mädchen und andere Kinder, die von der Abschiebung betroffen waren, mussten durch die eskalierende Dynamik stundenlang im Auto sitzen und das emotionale Geschehen miterleben.

Durch Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt wurde eine Entscheidung durchgesetzt, deren Überprüfung Innenminister Nehammer zugesagt hatte. Um dies im Nachhinein zu verteidigen, berief sich Minister Nehammer auf einen angeblich anderweitig begehenden Amtsmissbrauch, die vermeintlich das Absehen von der Abschiebung nicht ermöglichte Rechtslage, eine rechtskräftige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (diese datiert jedoch vom September 2019) und eine Entscheidung eines Höchstgerichtes (der Verwaltungsgerichtshof fasste seinen Beschluss in dem Verfahren im Dezember 2019, die sich jedoch nicht inhaltlich mit dem Fall auseinandersetzt).

Bei Entscheidungen, die Familien und Kinder betreffen, ist im besonderen Maße das Kindeswohl zu beachten: Gemäß Art 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Art 3 UN-Kinderrechtskonvention und Art 24 EU-Grundrechtecharta muss das Wohl des Kindes bei jeder Maßnahme durch öffentliche oder private Stellen vorrangige Erwägung sein. Auch bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist das Kindeswohl daher vorrangig zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall hätte eine Prüfung hinsichtlich des Kindeswohl nochmals vorgenommen werden müssen, weil die letzte inhaltliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bereits eineinhalb Jahr her und daher nicht ausreichend rezent ist. Dies insbesondere in einem derartigen Fall, in dem die betroffene Person sich nicht mehr in dem "adaptable age" (siehe Rechtsprechung des EGMR) befindet.

Medienberichten zufolge hat Innenminister Nehammer eine "gründliche Prüfung" der Fälle vor der Abschiebung zwar zugesagt. Eine inhaltliche Prüfung im Sinne einer Abwägung mit Blick auf das Kindeswohl ist aber nicht bekannt, nur ein Auflisten der obigen Argumente.

Dazu kommt, dass für die beiden Mädchen schon im Mai 2020 ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 AsylG gestellt wurde. Eine Entscheidung des Bundesamtes von Fremdenwesen und Asyl ist nicht bekannt, obwohl die dafür gesetzlich vorgesehene Frist von sechs Monaten schon längst verstrichen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Prüfung des anhängigen Antrags auf "humanitärem Bleiberecht" (§ 55 AsylG iVm Art 8 EMRK) der am 28.01.2021 nach Georgien abgeschobenen Mädchen unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls ehestmöglich abgeschlossen bzw. von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung eines "humanitären Bleiberechts" durchgeführt wird."



